

An das Sozialgericht Berlin
- 189. Kammer, Frau Richterin Dorn -
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Betr.: S 189 AS 4858/18 WA, Ihre Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dorn,

unter dem Vorbehalt ihrer Unbefangenheit möchte ich hiermit gerne die geforderte Stellungnahme senden.

Wie Sie wissen war es seit 2011 mein Bemühen, die Sanktionsparagrafen in Hartz IV zum Bundesverfassungsgericht zu bringen.

Die Idee war, viele „sichere“ Sanktionen zu erhalten, um wenigstens *einen* Richter zu erreichen, der, allen Widerständen zum Trotz, Mut und Möglichkeit hat, die Sache im Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Im hier anhängigen Verfahren handelt es sich um die erste von insgesamt 16 Sanktionen, die ich auf diesem Wege erhalten habe.

Laut Bundesverfassungsgericht sollen jetzt 30-Prozent-Sanktionen, die vor seinem Urteil am 05.11.2019 verhängt worden sind, rückwirkend noch gestattet sein. Dies kann aber nur gelten, wenn diese Sanktionen auch *berechtigt* sind!

Ob die hier zu behandelnde 30-Prozent Sanktion jetzt, *nach* dem Urteil aus Karlsruhe, noch *berechtigt* ist, ist die hier zu behandelnde Frage.

Ich teile die Frage in zwei Teile auf:

Teil A: Das Wesen der Sanktion VOR dem Urteil aus Karlsruhe

Teil B: Das Wesen der Sanktion NACH dem Urteil aus Karlsruhe.

Zu A:

Vor dem Urteil aus Karlsruhe sollte die Sanktion „sicher“ sein. Sie sollte den Weg nach Karlsruhe ja erst eröffnen.

D.h., dass ich von meiner Seite aus alles unternommen habe, um sie sicher und unangreifbar zu machen. ¹

¹ Von Seiten des Jobcenters wurde allerdings mehr als schlecht gearbeitet:
Der Eingliederungsverwaltungsakt war unrechtmäßig und der Sanktionsbescheid war fehlerhaft.

Zu B:

Nach dem Urteil aus Karlsruhe gilt aber entscheidend anderes:
Sanktionsgrund war ja nicht, dass ich – als Entmündigter sozusagen – *IM RAHMEN DES HARTZ-IV-GESETZES* aus Nachlässigkeit oder Unwillen eine mir auferlegte sog. „Pflicht“ nicht erfüllt hätte,
sondern, dass ich – *VON DER BASIS DER UNMITTELBAREN GÜLTIGKEIT DER GRUNDRECHTE (Artikel 1 GG, Abs. 3) AUSGEHEND* – die Verfassungsmäßigkeit der Sanktionen direkt angefochten und demgemäß gehandelt habe.
Ich habe die Sanktion erwirkt, um *Kraft ihrer* die Möglichkeit zu erhalten, zum Bundesverfassungsgericht zu gelangen.

Ursache und Inhalt der Sanktion war die *direkte* Konfrontation mit der – inzwischen vom BVerfG bestätigten! – menschenverachtenden Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit des Systems.

S. meinen Widerspruch gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 30.06.2012:

<http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/2012-06-30-Verwaltungsakt-endgueltiger-Widerspruch.htm>

Anlage 1

und den Sanktionsbescheid vom 12.09.2012:

Zitat:

*„Zur Begründung Ihres Verhaltens haben Sie dargelegt, dass
Zitat: ‚... der Verwaltungsakt nichtig und seine Forderungen als Nötigung mit Androhungen von Hunger, Obdachlosigkeit usw. amoralisch, menschenrechts- und grundgesetzwidrig sind ...‘
Diese Gründe konnten jedoch bei der Abwägung Ihrer persönlichen Einzelinteressen mit denen der Allgemeinheit nicht als wichtig (...) anerkannt werden.“*

S. <http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/2012-09-12-30%25-Sanktion1.pdf>

Inzwischen hat das BVerfG geurteilt und mir in weitest möglichem Sinne Recht gegeben. So sehr, dass selbst die gerade noch „erlaubten“ 30-Prozent-Sanktionen mit äußerst hohen Hürden versehen sind.

D.h., dass ich in Karlsruhe "gewonnen" habe.

Da wäre es mehr als merkwürdig, eine Tat, auf deren Grundlage sich der Weg nach Karlsruhe erst eröffnet hat ² und auf deren Grundlage auch erst das Gutachten erstellt werden konnte, auf dem sich das Urteil zu stützen hatte, noch weiter sanktionieren zu wollen. Das wäre, wie jemanden, der ein Feuer meldet, zu bestrafen, weil er zur Auslösung des Alarmes die vor dem Alarmknopf befindliche Glasscheibe zerschlug.

Als direkte Gründe zur Auflösung des Sanktionsbescheides mache ich geltend:

1. dass mein Tun erwiesenermaßen hohen gesellschaftlichen *Sinn* hatte und wenigstens ein Teil eines grundrechts- und verfassungswidrigen Gesetzes durch das BVerfG jetzt korrigiert worden ist
2. dass ich – entgegen der durchgängigen Ansicht des Jobcenters und des Berliner Sozialgerichtes – für *gesellschaftlich sinnvolle* Tätigkeit sanktioniert worden bin,
3. dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 30.06.2012 rechtsfehlerhaft und wegen seiner durchgehenden Grundrechts- und Verfassungswidrigkeit sogar *nichtig* ist,

² Wer das bezweifeln wollte, wird auf den Versuch der Bundesregierung, gerade aus diesem Grunde den gesamten Prozess im BVerfG zu stoppen, hingewiesen:

S. Stellungnahme der Anwälte der Bundesregierung, S. 4-6

http://grundrechte-brandbrief.de/Meldungen/REDEKER-SELLNER-DAHS_20-03-2017.pdf

4. dass Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes *IMMER* beklagt werden können müssen, wenn der Verwaltungsakt *Wirkung* entfaltet hat – auch wenn er nach Auffassung des Jobcenter "Bestandskraft" erhalten haben sollte,
5. dass niemand genötigt werden darf, sich menschenverachtenden und verfassungswidrigen Regeln zu unterwerfen,
6. dass niemand sanktioniert werden darf, wenn er sich dem Zwang zur Unterwerfung unter solche Regeln widersetzt,
7. dass erst recht niemandem gegenüber noch *nachträglich* Sanktionen für rechtskräftig erklärt werden dürfen, der sich gegen grundsätzlich menschenverachtende und verfassungswidrige Vorgaben direkt gewehrt hat und vom Bundesverfassungsgericht darin *bestätigt* worden ist.

Ich fordere deshalb, den Sanktionsbescheid vollständig aufzuheben und die Kosten des Prozesses an diejenigen weiterzugeben, die für das Desaster verantwortlich sind.

Da mit der Auflösung des Sanktions-bescheides ja nicht die Sanktion aufgelöst ist – sie hat realiter *stattgefunden* und ist *trotz* all ihrer vielfältigen Rechtswidrigkeiten Basis für elf weitere, samt und sonders radikal menschenrechts- und verfassungswidrige Sanktionen geworden (eine 60-Prozent-Sanktion und zehn 100-Prozent-Sanktionen) – behalte ich mir einen Antrag für eine Fortsetzungsfeststellungsklage zum Thema Schadensersatz, Schmerzensgeld, Rehabilitation, Amtshaftung usw. vor.

Des Weiteren möchte ich die Kosten für meinen Einsatz zur Wiederherstellung der Grundrechte in Deutschland und auch die Kosten für das allen meinen Prozessen und dem Prozess im BVerfG zugrunde gelegten Gutachtens geltend machen.

Da ich für sinnvolles Handeln sanktioniert worden bin, das nur deshalb "regelwidrig" war, weil die Regeln menschenverachtend und verfassungswidrig waren (und in vielerlei Hinsicht immer noch sind)

die schier unüberwindbaren Hürden, die Sanktionsregeln in Hartz IV vors BVerfG zu bringen, habe ich genauer hier beschrieben:

<http://grundrechte-brandbrief.de/Prozesse/Verfassungsbeschwerde-2/Verfassungsbeschwerde.htm#47>

Rn 47 bis 61,

und hier im Anhang 2 beigelegt

rege ich im Sinne des in unserem Prozess S 189 AS 4587/17 bei Ihnen schon Vorgebrachten eine Richtervorlage zum Thema *Arbeitsbegriff* und *Diskriminierung* von Menschen, die mit einem uneigennützigem und wirklichkeitsgemäßen Arbeitsbegriff in der Welt stehen, an.

Da ich juristische Vorgehen äußerst schwer verstehe und da gute Übersetzer brauche, stelle ich hiermit auch einen Antrag auf PKH.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.

Anhänge:

1. Mein Widerspruch gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 30.06.2012
2. Auszug aus meiner Verfassungsbeschwerde vom 19.05.2017